

Bearbeiter: Rocco Beck

Zitiervorschlag: BGH 2 StR 373/99, Beschluss v. 15.09.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 StR 373/99 - Beschluß v. 15. September 1999 (LG Frankfurt/Main)

Verwerfung der Revision als unzulässig

§ 349 Abs. 1 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 11. Februar 1999 wird als unzulässig verworfen.

Es wird davon abgesehen, dem Angeklagten die Kosten und gerichtlichen Auslagen des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe

Die gemäß § 347 StPO vorgelegte Revision des Angeklagten ist zwar rechtzeitig eingelegt, aber nicht begründet ¹ worden. Sie war deshalb als unzulässig zu verwerfen.